

ENTWURF

Verordnung zur Festsetzung und zum Schutz von Naturdenkmälern in der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Naturdenkmalverordnung - PNDVO)

vom xx.xx.20xx

Gemäß der §§ 20 Absatz 2 Nummer 6; 22 Absatz 1 und 2; 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S.225), und der §§ 8 Absatz 1; 9 und 12 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03], S., ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11), in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13 [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 92]), erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx. xxxxxxxx 20xx gemäß § 4 Absatz 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in den Listen der Anlagen Ia und Ib benannten 66 Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam werden als Naturdenkmäler festgesetzt. Es handelt sich
 - a) in der Anlage Ia, um 59 Gehölze, bestehend aus 51 Einzelbäumen, 6 Baumreihen und 2 flächigen Gehölzgruppen, sowie
 - b) in der Anlage Ib, um 7 Findlinge,die jeweils mit einer Registriernummer versehen sind.
- (2) Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung der Standorte der Naturdenkmäler. Dieser beinhaltet bei
 - a) Bäumen die Kronentraufe (größte Ausdehnung der Krone) zuzüglich 1,5 m,
 - b) Säulenformen von Bäumen die Kronentraufe zuzüglich 5,0 m,
 - c) Gehölzgruppen die Kronentraufen der äußeren Bäume zzgl. 1,5 m,
 - d) Findlingen einen Umkreis von 3,0 m um das Objekt.
- (3) Die Standorte der Naturdenkmäler ergeben sich aus der Übersichtskarte der Anlage II, sowie aus den Flurkartenausschnitten der Anlage III, (Blätter 1 bis 66). Sie sind mit einem Punkt, mit einer ununterbrochenen Punktklinie oder mit einer ununterbrochenen Fläche umgrenzenden Punktklinie dargestellt. Maßgeblich für die Standorte sind die Zeichnungen in den Flurkartenausschnitten der Anlage III.
- (4) Die Anlagen Ia, Ib, II und III sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung wird mit ihren Anlagen bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Während der Dienstzeiten kann die Verordnung von jedermann kostenlos bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam, deren besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die konkreten Schutzzwecke der einzelnen Naturdenkmäler ergeben sich aus den Anlagen Ia und Ib.

§ 3 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 4 dieser Verordnung zulässigen Handlungen, sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales, dessen Teile oder dessen geschützter Umgebung führen können, oder durch die Kennzeichnungen verändert oder entfernt werden, verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten, an Naturdenkmälern der Anlage Ia (Gehölze) oder in deren geschützter Umgebung
 - 1. den Wurzelraum oder die Rinde zu beschädigen oder zu verändern sowie Äste oder Zweige oder andere Teile zu entfernen;
 - 2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
 - 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen, oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 - 4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen oder zu reinigen sowie sonstige bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf vorhandenen tragfähig rechtmäßig versiegelten Flächen;
 - 5. gehölzschädigende Substanzen (z. B. Säuren, Öle, Farben, Salze, Laugen, Herbizide, Pflanzenschutzmittel) auszubringen;
 - 6. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Abfälle, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen;
 - 7. Wärme-, Licht- oder andere Energiequellen oder -anlagen zu errichten oder zu betreiben oder auf das Naturdenkmal zu richten;
 - 8. den Grundwasserstand zu ändern, oder den Wasserhaushalt in anderer Weise zu beeinträchtigen;
 - 9. Inschriften, Plakate, Bild-, Schrifttafeln, Spielgeräte oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen;
 - 10. Bäume oder Sträucher zu pflanzen.
- (3) Verboten ist insbesondere, an Naturdenkmälern der Anlage Ib (Findlinge) oder in deren geschützter Umgebung
 - 1. Teile herauszubrechen oder eine sonstige Veränderung der ursprünglichen Form oder Zusammensetzung vorzunehmen;
 - 2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern;
 - 3. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungs- oder Versiegelungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen, oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

4. Fahrzeuge oder Anhänger zu bewegen oder diese dort abzustellen sowie sonstige bauliche Anlagen oder Gegenstände aufzustellen oder abzulegen; ausgenommen ist das Bewegen von Fahrzeugen oder Anhängern auf tragfähig rechtmäßig versiegelten Flächen;
 5. Chemikalien, Farben oder sonstige Materialien aufzubringen;
 6. Lageveränderungen durchzuführen;
 7. Über- oder Umbauungen vorzunehmen;
 8. Anpflanzungen durchzuführen.
- (4) Die Änderung oder Entfernung der Kennzeichnung des Naturdenkmales ist verboten.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen den Verboten in § 3 dieser Verordnung bleiben zulässig:
1. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 2. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung, die keine wesentliche Veränderung darstellen, mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 3. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert; die getroffenen Maßnahmen sind in diesem Fall der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mit Nachweis ihrer Notwendigkeit (in der Regel durch Photographien und verbale Dokumentation) anzuzeigen; entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten;
 4. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Beschilderungen;
 5. Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann bei der Durchführung von notwendigen Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung finanzielle Unterstützung leisten oder diese auf eigene Kosten durchführen, wenn sie über den üblichen Rahmen hinausgehen oder für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.

§ 5 Duldungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich ein Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung befindet, hat von der unteren Naturschutzbehörde veranlasste erforderliche Gutachten sowie Sicherungs-, Pflege-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung zu dulden.
- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat das Aufstellen oder Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes hat nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeitern oder Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmales oder dessen geschützter Umgebung zu dulden.

- (4) Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Soweit die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung ablehnt, entscheidet sie zugleich darüber, ob dem Antragsteller dem Grunde nach eine Entschädigung nach § 68 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zusteht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Nummer 3 und 5 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals, dessen Teile oder dessen geschützter Umgebung führen können;
 2. eine von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Kennzeichnung eines Naturdenkmals verändert oder entfernt;
 3. ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen nach § 4 Nummer 1, 2 oder 5 dieser Verordnung durchführt;
 4. eine Anzeige mit Nachweis nach § 4 Nummer 3 dieser Verordnung unterlässt oder die entfernten Teile des Schutzobjektes nicht mindestens 10 Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 5. wer entgegen § 4 Nummer 4 dieser Verordnung eine Beschilderung vornimmt, die nicht von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet wurde;
 6. wer Maßnahmen nach § 4 Nummer 1, 2, 3 oder 5 dieser Verordnung am Naturdenkmal oder dessen geschützter Umgebung nicht fachgerecht durchführt;
 7. entgegen § 6 dieser Verordnung eine Handlung ohne erforderliche Befreiung vornimmt oder die Nebenbestimmungen einer erteilten Befreiung nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 41 des Brandenburgi-

schen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich der in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzobjekte weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 9 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung bestimmter Einzelschöpfungen der Natur. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam vom 21. November 2005 außer Kraft.

Potsdam, den

Siegel

Burkhard Exner
Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters